

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 2. September 2009 — E.ON Ruhrgas und E.ON Földgáz Trade/Kommission

(Rechtssache T-57/07) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Zusammenschluss — Entscheidung, mit der der Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird — Zusagen — Schreiben der Kommission zu den Zusagen — Nicht anfechtbare Handlungen — Unzulässigkeit)

(2009/C 267/114)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: E.ON Ruhrgas International AG (Essen, Deutschland) und E.ON Földgáz Trade Zrt (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Wiedemann und T. Lübbig)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und V. Di Bucci)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der nach Ansicht der Klägerinnen in den Schreiben der Kommission vom 19. Dezember 2006 und vom 16. Januar 2007 enthaltenen Entscheidungen betreffend die Zusagen der E.ON Ruhrgas International AG, die in Art. 3 der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2005 bezeichnet sind, mit der sie einen Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt hat (Sache COMP/M.3696 — E.ON/MOL)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die E.ON Ruhrgas International AG und die E.ON Földgáz Trade Zrt tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.4.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. September 2009 — Pioneer Hi-Bred International/Kommission

(Rechtssache T-139/07) ⁽¹⁾

(Rechtsangleichung — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens — Unterlassung der Kommission, dem Regelungsausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen zu unterbreiten — Untätigkeitsklage — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)

(2009/C 267/115)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pioneer Hi-Bred International, Inc (Iowa, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Solicitor J. Temple Lang)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Lawunmi und C. Zadra, dann P. Oliver und C. Zadra)

Gegenstand

Klage nach Art. 232 EG auf Feststellung, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1) verstoßen hat, dass sie dem Regelungsausschuss nicht nach Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23) einen Entwurf der hinsichtlich des bei ihr angemeldeten Inverkehrbringens von genetisch modifiziertem Mais 1507 zu treffenden Maßnahmen unterbreitet hat

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Pioneer Hi-Bred International, Inc.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 7.7.2007.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. September 2009 — LPN/Kommission

(Rechtssache T-186/08) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Einstellung eines Beschwerdeverfahrens — Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Offensichtliche Unzulässigkeit — Erledigung der Hauptsache)

(2009/C 267/116)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Liga para Protecção da Natureza (LPN) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Vinagre e Silva)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und D. Recchia)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, T. Moreira und A. de Oliveira Mendonça im Beistand der Rechtsanwälte D. Abecasis und A. Marques)